



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 513

Nur per E-Mail: [REDACTED]@bmel.bund.de

7. März 2024

FvM

Drohneneinsatz zur Jungwildrettung

Sehr geehrte [REDACTED]

das BMEL hat in der Vergangenheit eine vierstellige Zahl an Drohnen zur Jungwildrettung gefördert und damit einen wichtigen Beitrag für den Tierschutz geleistet. Die Förderung war aber auch ein Signal, dass das bedeutende ehrenamtliche Engagement der Wildtierretter anerkannt und geschätzt wird.

Allerdings stehen diese Erfolge inzwischen auf dem Spiel:

Mit dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen gelten nun seit dem 1.1.2024 neue Bestimmungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 sowie die Luftverkehrsordnung. Die neuen Regelungen stellen die Jungtierrettung mittels Drohne teilweise vor kaum zu überwindende rechtliche und praktische Schwierigkeiten, obwohl die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb der Drohne in diesen Fällen immer gegeben sind.

So sind - neben den Fragen der nachträglichen Zertifizierung der geförderten Drohnen (die oftmals nicht möglich ist, weil vom Hersteller nicht angeboten) - insbesondere die Regelungen zum ständigen Sichtkontakt und den geforderten Abständen in der offenen Kategorie A3 in der Praxis kaum umsetzbar.

Drohnen werden jedoch zur Jungwildrettung nur zu Tageszeiten und an Orten eingesetzt, die eine Gefährdung von Unbeteiligten oder von Infrastruktur praktisch ausschließen. Zur Kitzrettung eingesetzte Drohnen werden nur in den frühen Morgenstunden eingesetzt und fliegen in Höhen von ca. 70m auf zuvor festgelegten Bahnen mit mäßiger Geschwindigkeit. Das Kollisions- und Bodenrisiko ist daher äußerst gering. Die Jungtierrettung ist jedoch in der modernen, technisierten Landwirtschaft aus Tierschutzgründen extrem wichtig. Sie wird durch die zwischenzeitlich einzuhaltenen Vorschriften jedoch massiv erschwert, zum Teil sogar

verhindert. Ein großer Teil der vom BMEL bis 2022 geförderten Drohnen könnten entgegen der Bedingung im Zuwendungsbescheid praktisch nicht mehr eingesetzt werden.

Wir halten es daher für außerordentlich wichtig, die Voraussetzungen für den effektiven Weiterbetrieb zu schaffen, indem die entsprechenden Bestimmungen in der Luftverkehrsordnung geändert werden. Der Betrieb von Drohnen zur Jungwildrettung sollte daher ebenfalls von der Regelung in § 21k Abs. 1 LuftVO erfasst sein.

Dies lässt sich auch damit gut begründen, dass sich die Jungwildrettung auch unter den Begriff des Jagdschutzes fassen lässt, der auch den staatlichen Behörden obliegt (neben den Jagdausübungsberechtigten). Insofern handelt es sich auch um eine Aufgabe, die unter § 21k Abs. 1 LuftVO fällt. Die Jungwildrettung dient außerdem dem Tierschutz, der nach Art. 20a GG zu den Staatszielen des Grundgesetzes gehört.

Wir bitten daher dringend darum, sich gegenüber dem Bundesverkehrsministerium für eine entsprechende Änderung der LuftVO einzusetzen, damit schon in der bevorstehenden Saison die Jungtierrettung mit Drohnen weiterhin erfolgreich durchgeführt werden kann.

Wir stehen für Rückfragen, insbesondere zur Umsetzung einer entsprechenden Änderung der LuftVO, gerne zur Verfügung. Wir stehen auch im engen Austausch mit der Deutschen Wildtierrettung, die über große Expertise in diesem Zusammenhang verfügt und bei einer Änderung ebenfalls beratend zur Seite stehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

